

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.455.568

Wien, 23. August 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 11441/J vom 23. Juni 2022 der Abgeordneten Rosa Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Das Thema „Barrierefreiheit“ wird im Sinne der baulichen Barrierefreiheit nach dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (B-BGStG) im Bundesministerium für Finanzen (BMF) umgesetzt.

Die bauliche Barrierefreiheit nach dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (B-BGStG) geht im Wesentlichen auf die Standort- und Sanierungsoffensive des Ressorts in den Jahren 2006 bis 2015 zurück, die unter der Bezeichnung „BMF-Generalplanmaßnahmen“ auch die Umsetzung des Etappenplanes 2006 gemäß B-BGStG umfasste und bundesweit im großen Stil Verbesserungen in den Bereichen von Eingangs- und Kundenzonen, des Gebäudezutritts, bei Liftanlagen, Behinderten WC-Anlagen und in Sanitärbereichen an vielen Standorten des Ressorts erbrachte. In diese Zeit fielen in der Finanzverwaltung auch eine Reihe von Neuanmietungen, die so über einen besonders hohen Standard in der baulichen Barrierefreiheit verfügen. So ist bspw. das

Finanzverwaltungszentrum Klagenfurt unter Einbindung des Behindertenverbandes geplant und umgesetzt worden und gilt in der Fachwelt als ein „Best-Practice-Modell“ für gelebte und sehr gelungene Umsetzung von baulicher Barrierefreiheit in der öffentlichen Verwaltung. Mit dem Abschluss der Generalsanierung und der anschließenden Übersiedelung im Jahr 2013 ist das BMF am Sitz in der Johannesgasse/Himmelpfortgasse in Wien seit damals baulich barrierefrei. Dieses Vorhaben wurde von Beginn an vom ÖZIV, Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen, begleitet.

Ab 2015 bis Ende 2019 konnte im BMF der bereits erreichte hohe Standard an baulicher Barrierefreiheit in vielen Gebäuden der Finanzverwaltung punktuell noch weiter verbessert werden. Besonders erwähnenswert dabei ist die Bundesfinanzakademie, die als zentrale Bildungseinrichtung für die Finanz heute ein Vorzeigbeispiel baulicher Barrierefreiheit ist.

Zusätzlich dazu hat das BMF schon sehr früh auf die Einhaltung der baulichen Barriere- und Diskriminierungsfreiheit Wert gelegt und die Standards in seine Immobilienstrategie aufgenommen. Die einschlägigen Normen (z.B. ÖNORM B1600) bilden grundsätzlich die einheitliche Basis für vermieteterseitig und/oder auch mieterseitig zu erbringende Leistungen zur Erlangung einer baulichen Barrierefreiheit im Bereich der von der Finanzverwaltung genutzten Gebäude und sind integrierender Bestandteil jeder Planung und Umsetzung. Eine projektbezogene Begleitung mit Expertinnen (z.B.: dem ÖZIV) ist bei Bedarf vorgesehen.

Dem BMF ist es natürlich weiterhin ein großes Anliegen, wo immer es sich als zweckmäßig und erforderlich zeigt, weitere Verbesserungen aufzuzeigen, Maßnahmen zu initiieren und die barrierefreie Nutzbarkeit zu erhöhen. Die Führungsverantwortlichen in den Ämtern und Behörden und zugleich auch für die Einhaltung der Bestimmungen nach dem B-BGStG gesetzlich zuständig und verantwortlich sind sensibilisiert, um Mängel zu beseitigen, Verbesserungsvorschläge aufzuzeigen, geeignete Maßnahmen zu initiieren und solche zu setzen, dabei aber auch die eigentümer- und vermieteterseitigen Verpflichtungen in den angemieteten und von der Finanzverwaltung genutzten Gebäuden miteinzufordern und durchzusetzen.

Investitionen sowie Modernisierungen, so auch laufende Verbesserungen bei der baulichen Barrierefreiheit, werden künftig im Rahmen des an die Stelle des Generalplans getretenen Investitions- und Instandhaltungsplan (IIP) des BMF in Abstimmung mit der jeweiligen Vermieteterseite geplant und konzipiert und danach im Rahmen der budgetären Möglichkeiten und technischen Machbarkeit umgesetzt.

Das BMF als Mieter seiner Gebäude achtet im Rahmen seiner mietrechtlichen Befugnisse und Verpflichtungen darauf, dass den gesetzlichen Verpflichtungen zur barrierefreien Gestaltung nachgekommen wird. Im Rahmen von Umbauten, Sanierungen oder Ausbauten sind die Grundlagen zur Erreichung der baulichen Barrierefreiheit integrierender Bestandteil jeder Planung und Umsetzung.

Bei Neuanmietungen ist das Vorliegen der baulichen Barrierefreiheit nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der gleichbehandelnden und transparenten Suche ein Musskriterium für einen Abschluss eines Mietvertrages mit der Republik Österreich/BMF.

Die Verpflichtung der Barrierefreiheit für die Nutzung ist eine grundsätzlich den jeweiligen Eigentümer treffende Verpflichtung, in diesem Sinn sind die Sanierungen/Umbauten etc. in weiten Belangen von der BIG/ARE als Vermieter und deren Sachverständigen (auch für barrierefreies Bauen) begleitet. Bei Sanierungen/Umbauten etc. von Gebäuden in der Nutzung der Republik Österreich/BMF ist die Herstellung und laufende Adaptierung zur baulichen Barrierefreiheit Teil der mit dem jeweiligen Vermieter abzustimmenden Konzepte zu Sanierung und zum Umbau. Die Umbauten/Sanierungen finden unter allfälliger gemeinsamer Beziehung von sachkundigen Verbänden zum barrierefreien Bauen statt.

Das BMF evaluiert im Rahmen des jährlichen IIP laufend seinen Investitions- und Instandhaltungsbedarf, wozu auch weiterhin Maßnahmen zur baulichen Barrierefreiheit in genutzten Gebäuden zählen und setzt diese Maßnahmen, die noch dazu in einem steten Wandel des stetig anzupassenden Standes der Technik unterliegen, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Eigentümer/Vermieter (idR BIG/ARE) um. Eine darüber hinaus gehende, gesonderte Evaluierung eines Ressort Etappenplanes unter Einbeziehung von Sachverständigen für barrierefreies Bauen ist in den nächsten Jahren nicht vorgesehen und ob einer Status quo Evaluierung auch nicht zielführend.

Der Bundesminister:  
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt



